

**Siebente Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Hochschulabgaben
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 15. März 2007
vom 8. Februar 2019**

Aufgrund der §§ 2 Abs.4, 22 Abs.1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 473), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 120) und § 1 Abs. 1 und 3 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (HAbg-VO NRW) vom 06. April 2006 (GV. NRW. S. 157) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster (WWU) folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (AB Uni 20o7/6), zuletzt geändert durch Ordnung vom (AB Uni) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Teilnahme an Verfahren für die Auswahl der Studierenden von künstlerischen Studiengängen des Fachbereichs Musikhochschule wird eine Gebühr von 43 Euro je Verfahren erhoben.“

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Zum Studium zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird die gemäß Absatz 1 oder 2 erhobene Gebühr erstattet. Voraussetzung ist, dass die Rückerstattung bis zum 1. Dezember des Jahres der Einschreibung beantragt worden ist. Der Antrag ist im Falle des Absatzes 1 beim ServiceCenter des Instituts für Sportwissenschaft, im Falle des Absatzes 2 beim Studienbüro des Fachbereichs Musikhochschule zu stellen. Bewerberinnen und Bewerbern, die im Falle des Absatzes 2 an Auswahlverfahren zu mehreren Studiengängen teilgenommen haben, wird die Gebühr nur in Bezug auf diejenigen Studiengänge erstattet, in die sie eingeschrieben wurden.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30. Januar 2019. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 8. Februar 2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s